

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Gemeinderatsbeschluss vom	Bekanntmachung im Korber Mitteilungsblatt Nr. / Jahr
23.04.1975	18 / 02.05.1975 und 20 / 16.05.1975
03.05.1983	19 / 13.05.1983
23.10.2001	44 / 31.10.2001

Gültigkeitsdauer: unbegrenzt

Bearbeitende Stelle: Ordnungsamt

Stand: 07.05.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) i. V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (GBl. S. 71) hat der Gemeinderat durch Beschluss vom 23.04.1975 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) erlassen:

§ 1 Marktgebühren

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs erhebt die Gemeinde Korb eine Gebühr von 0,75 Euro je angefangenen lfd. Frontmeter des zugewiesenen Standplatzes.

Für ganzjährig feste Standplätze auf dem Marktgelände betragen die Gebühren je angefangenem lfd. Meter des zugewiesenen Standplatzes jährlich 35,-- Euro.

§ 2 Anträge auf Nutzung

(1) Die Standplätze werden in der Regel auf Antrag den Verkäufern zur Nutzung überlassen.

(2) Vorbestellte, jedoch nicht genutzte Standplätze kann der Marktmeister am Markttag ab 9.00 Uhr anderweitig zuweisen.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Antragsteller, sonst der den Verkauf betreibende Unternehmer.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.

(2) Die Gebühr wird mit Beginn des Marktes fällig und ist spätestens bis zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, an dem sie vom Beauftragten der Gemeinde im Verlauf des Markttag gegen Ausstellung einer Quittung eingezogen wird.

(3) Die Jahresgebühr (§ 1 Satz 2) wird jeweils zum ersten Markttag des neuen Jahres fällig. Sie wird vom Beauftragten der Gemeinde im Verlauf des ersten Markttag des neuen Jahres gegen Ausstellung einer Quittung eingezogen.

§ 5
Ausgeschlossene Ansprüche

(1) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Verkaufsplätze nicht oder nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren

(2) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt oder außerordentlicher Witterungseinflüsse werden Gebühren nicht zurückerstattet.

(3) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme des Marktes, noch durch die Entrichtung der Gebühren zustande.

(4) Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde aufrechnen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.